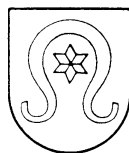


STADT ÖSTRINGEN



GR 0082-2016

13.10.2016

TOP 8.
AZ

öffentlich

Sachstandsbericht

Vermerke

Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

1. Bisherige Rechtslage

Nach dem bis Ende 2015 geltenden Recht ist die Stadt Östringen als juristische Person des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig.

Ein BgA liegt dann vor, wenn die Kommune anstelle von hoheitlichen - nicht steuerpflichtigen - Tätigkeiten, wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist insbesondere die Umsatzgrenze von 30.678 Euro (neu: 35.000 Euro) jährlich von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung, ob ein BgA vorliegt. Da diese Grenze oft unterschritten wurde, ist nach der bisherigen Regelung eine Vielzahl von städtischen Erträgen nicht umsatzsteuerpflichtig.

Bislang bestehen bei der Stadt Östringen folgende Betriebe gewerblicher Art:

<u>GB *</u>	<u>Bezeichnung:</u>
2951	Photovoltaikanlagen
3000	Wasserversorgung (Eigenbetrieb)
5610	Hermann-Kimling-Halle
5611	Stadthalle Östr. Gebäude
5612	Sporthalle Odenheim
5613	Sporthalle Tiefenbach
5619	Stadthalle Betriebsvorr.
5710	Freibad Östringen
5711	Freibad Odenheim
7610	Breitbandversorgung

7830	Jagdrecht
8150	Wasserversorgung / hoheitlich
8550	Forstwirtschaftlicher Betrieb

*Geschäftsbereich

2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Die bisher geltende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde zum 01.01.2016 formell aufgehoben. Die Wirkung des neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) tritt aber erst ab dem 01.01.2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die Umsatzbesteuerung grundlegend an andere Voraussetzungen geknüpft. Der BgA-Begriff ist hierfür nicht mehr von Bedeutung.

Dies hat zur Folge, dass wesentlich mehr Tätigkeitsbereiche der Stadtverwaltung umsatzsteuerbar werden. Wird eine Leistung umsatzsteuerbar ist zu prüfen, ob sie auch umsatzsteuerpflichtig ist. Erst dann entsteht die Pflicht zur Berechnung von Umsatzsteuer und das Recht auf Vorsteuerabzug. Ein Beispiel ist der Bereich Kindergärten. Nach dem neuen §2b UStG ist der Betrieb umsatzsteuerbar. Aufgrund weiterer Regeln im §4 UStG ist die Kinderbetreuung jedoch von der Umsatzsteuer befreit.

Künftig sind unter anderem alle Leistungen mit privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerbar, zu welchem auch die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeiten der Stadt gehören, welche bisher als „Vermögensverwaltung“ nicht steuerbar waren. Eine Umsatzgrenze wie bisher gibt es nicht. Ebenso steuerbar sind öffentlich rechtliche Leistungen, sofern sie zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (=Jahresumsatz über 17.500 Euro) führen. Außerdem unterliegt die interkommunale Zusammenarbeit künftig strengeren Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden. Städtische Leistungen werden daher u.U. künftig für den Bürger teurer (zzgl. MwSt). Sofern in den zu Grunde liegenden Verträgen keine Vereinbarung hinsichtlich der Umsatzsteuer getroffen wurde, ist es auch möglich, dass die Umsatzsteuer letztlich bei der Stadt „hängen bleibt“, da im Zweifel Entgelte in Verträgen als brutto (inklusive Umsatzsteuer) vereinbart gelten.

3. Weiteres Vorgehen

Durch § 27 Abs. 22 UStG ergibt sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, einmalig und einheitlich (für die Gesamtverwaltung) bis 31.12.2016 (Ausschlussfrist) eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben, dass bis 31.12.2020 zur bestehenden Altregelung optiert werden soll.

Die Neuregelungen greifen dann erst ab 01.01.2021. Diese Erklärung kann jährlich für das Folgejahr widerrufen werden (=Anwendung des neuen § 2b UStG bereits vor 2021). Spätestens ab dem 01.01.2021 ist von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Neuregelung anzuwenden.

Der Übergangszeitraum bis 2020 muss genutzt werden, um eine „Inventur“ aller städtischen Erträge und Verträge durchzuführen. Alle Tätigkeiten, mit denen die Stadt Östringen Einnahmen erzielt, müssen daraufhin überprüft werden, ob sich die umsatzsteuerliche Behandlung auf Grundlage des § 2b UStG ändert. Die bestehenden Verträge sind in ihrem Bestand aufzunehmen und zu prüfen, ob eine Ausgestaltung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage möglich ist. Bei privatrechtlichen Verträgen sollte eine „Öffnungsklausel“ für die Umsatzsteuer aufgenommen werden – Vereinbarung „zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer“. Diese Arbeiten können nicht ohne intensive Unterstützung der Fachämter erfolgen. Daneben müssen technische Einstellungen in SAP vorgenommen werden da eine Vielzahl von Erträgen in der Neuregelung mit Steuerkennzeichen zu buchen ist, damit die Daten richtig erklärt werden können.

Eine Anwendung des neuen § 2b UStG vor 2021 könnte für Östringen dann interessant sein, wenn größere Investitionen in Bereichen getätigt werden, die künftig zur Umsatzsteuerpflicht verbunden mit der Vorsteuerabzugsberechtigung führen. In diesem Fall könnte die Option zum alten Recht widerrufen werden, um bereits vor 2021 das neue Recht anzuwenden und den Vorsteuerabzug auf die Investitionskosten geltend zu machen. Vorher sollten allerdings die Folgen für die Gesamtstadt abgeschätzt

werden, da die Erklärung nur insgesamt und unwiderruflich zurück genommen werden kann.

Da der neue § 2b UStG eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen enthält, besteht noch erheblicher Klärungsbedarf. Antworten soll ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geben, welches erst 2017 erwartet wird. Auch die großen Steuerberatungsfirmen sind derzeit noch überfragt, wenn es um Detailfragen und die Handhabung der Neuregelung ab 2017 geht. Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg wird daher die überwiegende Mehrheit der Kommunen zur Altregelung optieren.

Insgesamt ergibt sich durch die Neuregelung ein Mehraufwand für die Verwaltung, in finanzieller Hinsicht ist eine Beurteilung schwierig, da sich durch die Vorsteuerabzugsmöglichkeit auch neue Chancen eröffnen können und die Umsatzsteuer letztlich vom Bürger bzw. Leistungsempfänger zu tragen sein wird. Außerdem ist im Moment noch nicht absehbar, ob externe Unterstützung bei der Beurteilung der einzelnen Sachverhalte benötigt wird, hieraus könnten sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben.

Da noch viele Fragen hinsichtlich der Beurteilung einzelner Sachverhalte in der Praxis bestehen, sich momentan keine größeren Investitionen mit künftiger Vorsteuerabzugsberechtigung abzeichnen und die Folgen der Neuregelung für die Stadt Östringen noch nicht absehbar sind, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat einer Optionserklärung zur Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31.12.2020 zuzustimmen.

4. Mehrwertsteuerpflicht der Jagdgenossenschaft

Die Jagd auf der Gemarkung Östringen ist durch Satzung in Form einer Jagdgenossenschaft geregelt. Umsatzsteuerrechtlich war nach bisheriger Regelung lediglich die Verpachtung der gemeindlichen Eigenjagd Umsatzsteuerpflichtig. Mit dem neuen § 2b UStG ist die künftige umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Jagdgenossenschaften noch unklar.

Nach §3 Abs. 2 Nr. 1 Landesjagdverordnung ist, sofern durch die Genossenschaft ein Jagdvorstand eingesetzt wurde, dieser im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeiten zur Abgabe der Optionserklärung an das Finanzamt berechtigt.

Die Entscheidung ist der Jagdgenossenschaft innerhalb eines Jahres im Rahmen einer Jagdgenossenschaftsversammlung mitzuteilen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, in seiner Eigenschaft als Vorstand der Jagdgenossenschaft, die Optionserklärung zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Durch die Erklärung gegenüber dem Finanzamt, dass weiter nach bisherigem Recht verfahren werden soll, sind keine Mehrbelastungen für den Haushalt zu erwarten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt die gesetzliche Neuregelung zur Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Absatz 3 UStG bis zum 31. Dezember 2020 sowie der Abgabe der schriftlichen Erklärung der Stadt Östringen gegenüber dem Finanzamt Bruchsal bis zum 31. Dezember 2016 zu, die weitere Anwendung der alten Rechtslage bis zum 31.12.2020 auszuüben.

Der Gemeinderat optiert, im Rahmen seiner Eigenschaft als Vorstand der Jagdgenossenschaft, zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.